

Notifikation.

Meuret Jean, geboren den 17. Juni 1913, gebürtig von Miécourt, Handlanger, wohnhaft gewesen in Besançon, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Auf Grund eines am 6. Oktober 1939 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolles, wonach Sie am 27. August 1938 einen Damen- und einen Herrenmantel unter Umgehung der Zollkontrolle aus Frankreich in die Schweiz einführten, wurden Sie am 16. Oktober 1939 von der Zolldirektion Basel in Anwendung der Art. 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 77, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes, zu einer Busse von Fr. 31.50 verurteilt. Ausserdem schulden Sie den einfachen umgangenen Zoll von Fr. 8.50 sowie die statistische Gebühr von 30 Rappen. Sofern Sie sich binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, ermässigt sich die Busse gemäss Art. 94 des Zollgesetzes und Art. 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes um ein Viertel, d. h. um Fr. 7.87. Wenn Sie sich der administrativen Strafverfügung nicht unterziehen, so haben sie binnen 20 Tagen bei der Oberzolldirektion Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Unterbleibt die Einsprache, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft; indessen kann binnen 30 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation bei der Oberzolldirektion gegen die Höhe der Busse Beschwerde geführt werden.

Bern, den 31. Oktober 1939.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

1584

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Imprägnierte Holzstangen.

Unter den inländischen Imprägnieranstalten wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Lieferung der nachstehend aufgeführten, mit Kupfervitriol imprägnierten Leitungstangen für das Jahr 1940. Bei den Stangen mit stärkeren Dimensionen ist überdies in der gefährdeten Zone ein heisser Teerölanstrich anzubringen, der 50 cm über und 60 cm unter dem Einspannquerschnitt liegen soll. Die Entfernung dieses Querschnittes vom Fussende hat folgende Werte:

Stangenlänge in m	Distanz des Einspann- querschnittes vom Fussende in cm
8	150
9	165
10	180
11	200
12	220
14	240
16	280

Durchmesser
in 2 m vom
Fussende am Kopfende

Für den Kreis I, Lausanne.

1000	Stangen von	7 m	Länge	15 cm	11 cm
3000	"	"	8 m	16 "	11 "
2500	"	"	9 m	17 "	12 "
1100	"	"	10 m	18 "	12 "
200	"	"	11 m	19 "	13 "
100	"	"	12 m	20 "	13 "
30	"	"	13 m	21 "	14 "
450	"	"	8 m	19 "	13 "
500	"	"	9 m	20 "	14 "
200	"	"	10 m	21 "	15 "
50	"	"	11 m	23 "	16 "

Für den Kreis II, Bern.

1350	Stangen von	7 m	"	15 "	11 "
2500	"	"	8 m	16 "	11 "
1500	"	"	9 m	17 "	12 "
700	"	"	10 m	18 "	12 "
200	"	"	11 m	19 "	13 "
50	"	"	12 m	20 "	13 "
300	"	"	8 m	19 "	13 "
400	"	"	9 m	20 "	14 "
50	"	"	10 m	21 "	15 "
30	"	"	11 m	23 "	16 "

Für den Kreis III, Olten.

500	Stangen von	7 m	"	15 "	11 "
1400	"	"	8 m	16 "	11 "
1700	"	"	9 m	17 "	12 "
750	"	"	10 m	18 "	12 "
800	"	"	11 m	19 "	13 "
350	"	"	12 m	20 "	13 "
50	"	"	13 m	21 "	14 "
550	"	"	8 m	19 "	13 "
750	"	"	9 m	20 "	14 "
210	"	"	10 m	21 "	15 "
50	"	"	11 m	23 "	16 "
20	"	"	12 m	25 "	17 "

Für den Kreis IV, Zürich.

250	Stangen von	7 m	"	15 "	11 "
2000	"	"	8 m	16 "	11 "
1500	"	"	9 m	17 "	12 "
700	"	"	10 m	18 "	12 "
400	"	"	11 m	19 "	13 "
150	"	"	12 m	20 "	13 "
20	"	"	13 m	21 "	14 "
5	"	"	14 m	22 "	14 "
100	"	"	9 m	20 "	14 "

		Durchmesser	
		in 2 m vom	Fussende am Kopfende
50 Stangen von	10 m Länge	21 cm	15 cm
5	" " 11 m "	23 "	16 "
2	" " 12 m "	25 "	17 "

Für den Kreis V, St. Gallen.

200 Stangen von	7 m	"	15 "	11 "	
500	"	" 8 m	"	16 "	11 "
700	"	" 9 m	"	17 "	12 "
150	"	" 10 m	"	18 "	12 "
200	"	" 11 m	"	19 "	13 "
50	"	" 12 m	"	20 "	13 "
10	"	" 13 m	"	21 "	14 "
5	"	" 14 m	"	22 "	14 "
50	"	" 8 m	"	19 "	13 "
200	"	" 9 m	"	20 "	14 "
20	"	" 10 m	"	21 "	15 "
5	"	" 11 m	"	23 "	16 "
2	"	" 12 m	"	25 "	17 "

Für den Kreis VI, Chur.

400 Stangen von	7 m	"	15 "	11 "	
200	"	" 8 m	"	16 "	11 "
350	"	" 9 m	"	17 "	12 "
200	"	" 10 m	"	18 "	12 "
35	"	" 11 m	"	19 "	13 "
5	"	" 12 m	"	20 "	13 "
10	"	" 8 m	"	19 "	13 "
100	"	" 9 m	"	20 "	14 "

Hinsichtlich Art und Qualität des Holzes, der Dimensionen, Zubereitung, Lagerung, Kontrolle, Lieferfrist, Transport und Bezahlung der Stangen gelten die Bestimmungen unserer „Vorschriften für imprägnierte Holzstangen“, vom 1. Oktober 1928, die auf Verlangen von der unterzeichneten Stelle abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich vorgeschrieben:

1. die Verwendung inländischen Rohholzes,
2. ältere als im Jahre 1939 imprägnierte Stangen dürfen nicht zur Abnahme vorgelegt werden.

Die Preise sind per Stück zu stellen, für Ware franko nächstgelegene Normalspur-Bahnstation geliefert. Ebenso soll die Offerte verbindliche Liefertermine enthalten. Für die Zuteilung der Aufträge werden neben der örtlichen Verwendung der Leitungsstangen auch die Preise ausschlaggebend sein.

Offerten, klauselfrei, sind mit der Aufschrift „Holzstangenofferte“ bis spätestens zum 18. November 1939 verschlossen zu adressieren an die

Baumaterialverwaltung
der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung
in Bern.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe von Juli 1939. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

80

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Die Bundeskanzlei hat eine V. Ausgabe (1987) der

Sammlung der Bundes- und Kantonsverfassungen

herausgegeben.

Diese Sammlung (1211 Seiten in 8^o) enthält:

1. Die Bundesverfassung mit den bis 31. Dezember 1987 erfolgten Abänderungen, samt einem geschichtlichen Überblick von Dr. E. von Waldkirch, Professor in Bern, und einem Sachregister. Der Text der Bundesverfassung, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in den drei Amtssprachen veröffentlicht.
2. Die Kantonsverfassungen mit den bis 31. Dezember 1987 erfolgten Abänderungen, jede Verfassung mit einem geschichtlichen Überblick und einem Sachregister. Der Text der Verfassungen, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in der amtlichen Sprache des betreffenden Kantons veröffentlicht. Für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis sind sie in deutscher und französischer und für den Kanton Graubünden in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben.

Der Preis der Sammlung beträgt: In Leinwand gebunden Fr. 7, broschiert Fr. 5 (nebst 60 Rp. Porto).

Postcheckkonto der Bundeskanzlei III 233

784

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Schweizerisches Obligationenrecht.

Die Bundeskanzlei hat eine neue Ausgabe des schweizerischen Obligationenrechts mit den Abänderungen der Revision von 1936 (Bundesgesetz vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts) herausgegeben. Die Broschüre enthält ein Inhaltsverzeichnis.

Verkaufspreis: 2 Fr. 50 und Porto (15 Rp.); gegen Nachnahme 2 Fr. 80.

Postcheckkonto III 233

347

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist in neuer Ausgabe (1935) ein Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess, Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege)

erschienen.

Das Sammelbändchen (177 Seiten in 8^o) enthält:

1. das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921, 1. Juli 1922, 30. Juni 1927, 11. und 13. Juni 1928, 26. März 1934 und 15. Juni 1934 getroffenen Abänderungen;
2. das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3. das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege;
4. das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege;
5. das Reglement des Bundesgerichts vom 26. November 1928.

Preis des Sammelbändchens steif broschiert Fr. 2.50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Porto für ein Exemplar: 15 Rp.

Postcheckkonto III 233

40

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Getreideschuppen in Altdorf.

Über die Erd-, Maurer- und Eisenbetonarbeiten für Getreideschuppen in Altdorf wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare liegen in den Bureaux von den Herren Ingenieur J. Wyrsh, General Wille-Strasse 10, in Zürich und Hans Bossart, Architekt, in Brunnen, zur Einsicht auf.

Eine Verlängerung des Eingabetermins kann infolge der Dringlichkeit dieser Bauten nicht gewährt werden.

Übernahmsofferten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot für Getreideschuppen in Altdorf“ bis und mit dem 15. November 1939 franko einzureichen an die

1584

Bern, den 4. November 1939.

Direktion der eidg. Bauten.
(1.)

Militärheilstalt Novaggio.

Über die Erd-, Maurer-, Kanallsations- und Eisenbetonarbeiten zu einem Anbau an die Militärheilstalt in Novaggio wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Architektur-Bureau H. & S. Witmer-Ferri, casa Rotonda, Lugano-Besso aufgelegt und können dort jeweilen von 9—12 Uhr eingesehen werden.

Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot Militärheilstalt Novaggio“ bis und mit dem 21. November 1939 franko einzureichen an die

1583

Bern, den 28. Oktober 1939.

Direktion der eidg. Bauten.
(2..)

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 28. Oktober 1937 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

1584

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- mel- dungs- termin
Präsident des schweizerischen Schulrates, E. T. H. Zürich	Ordentliche Professur für Waldbau	Auskunft über Erfordernisse, Besoldung usw. erteilt der Präsident des schweiz. Schulrates		2. Dez. 1939 (2..)

Amtsantritt: 1. April 1940.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- melde- termin
Polizeiabteilung des Justiz- und Polizei- departements	Übersetzer und juristischer Beamter	Muttersprache französisch. Befähigung zu Über- setzungen aus der deutschen in die französische Sprache. Wenn möglich Kenntnis der italienischen Sprache. Ab- geschlossene juristische Bildung	6500	13. Nov. 1939
			bis 10 100	
Die Anstellung erfolgt vorerst provisorisch.				
Eldg. Amt für Verkehr, Bern	Inspektor	Elektroingenieur mit ab- geschlossener Hochschul- bildung, Kenntnisse im Bau von Starkstromanlagen und Eisenbahnrollmaterial, sowie im Zugförderungs- dienst. Beherrschung zweier Amtssprachen, Kenntnis der dritten	9000	10. Dez. 1939
			bis 12 600	
(3)..				
Schriftliche Anmeldung begleitet von curriculum vitae und Ausweisen über Studium und praktische Tätigkeit.				
Für den Fall der Besetzung durch Beförderung wird folgende Stelle aus- geschrieben:				
Eldg. Amt für Verkehr, Bern	Kontrollingenieur II. evtl. I. Kl.	abgeschlossene technische Hochschulbildung als Elektroingenieur, Kenntnisse im Bau von Starkstromanlagen und Eisenbahnrollmaterial, sowie im Zugförderungsdienst. Be- herrschung zweier Amts- sprachen. Kenntnis der dritten	6500	10. Dez. 1939
			bis 10 100	
			bzw. 8000	
			bis 11 600	
(3)..				
Schriftliche Anmeldung begleitet von curriculum vitae und Ausweisen über Studium und praktische Tätigkeit.				
Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen in Bern	1 Sektionschef und im Falle einer Be- förderung 1 Betriebs- inspektor I. oder II. Klasse bei der Ab- teilung für den Sta- tions- und Zugdienst bei der General- direktion	Gründliche Kenntnis des Stations- und Zugdienstes; Beherrschung der deutschen, französischen und evtl. der italienischen Sprache; Kenntnis des Verwaltungs- dienstes erwünscht	10 400	19. Nov. 1939
			bis 14 000	
			bzw. 9000	
			bis 12 600	
			bzw. 7500	
			bis 11 100	
(2)..				
Dienstantritt 1. Januar 1940.				

Schweizerische Bundesbahnen.

Aufnahme von Lehrlingen für den Stationsdienst.

Die Schweizerischen Bundesbahnen nehmen im Frühjahr 1940 eine Anzahl Beamtenlehrlinge für den Stationsdienst an.

Es können nur Schweizerbürger, die am 1. Mai 1940 nicht unter 17 und nicht über 22 Jahre alt sind, berücksichtigt werden. Sie müssen gesund sein, über normales Hör- und Sehvermögen und normalen Farbensinn verfügen. Ferner wird eine gute Schulbildung und genügende Kenntnis einer zweiten Amtssprache gefordert.

Die Bewerber haben eine Kenntnis- und eine Eignungsprüfung abzulegen und sich vor der allfälligen Aufnahme in den Eisenbahndienst einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Bahnverwaltung zu unterziehen.

Handschriftliche Anmeldungen mit Geburts- oder Heimatschein, sämtlichen Schulzeugnissen und lückenlosen Ausweisen über allfällige berufliche Tätigkeit, sind bis zum **30. November 1939** an eine der Kreisdirektionen der Schweizerischen Bundesbahnen in Lausanne, Luzern oder Zürich zu richten, bei denen auch jede weitere Auskunft erhältlich ist. Militärdienstpflichtige Bewerber haben der Anmeldung auch das Dienstbüchlein beizulegen.

Bern, im November 1939.

(2.)

1583

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen.



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1939
Date	
Data	
Seite	533-540
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.